



Gemeinde Ennetbaden

Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und Ersatzabgabe für Parkplätze

1. Januar 2002

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Erster Teil | 4 |
| Finanzierung von Erschliessungsanlagen | 4 |
| A. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen | 4 |
| § 3 Mehrwertsteuer | 4 |
| Gebührenanpassung | 5 |
| § 4 Verjährung | 5 |
| § 5 Zahlungspflichtige | 5 |
| § 6 Verzug, Rückerstattung | 5 |
| § 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen | 5 |
| B. Erschliessungsbeiträge | 6 |
| § 8 Kosten | 6 |
| § 9 Beitragsplan | 6 |
| § 10 Anlagen mit Mischfunktion | 6 |
| § 11 Auflage und Mitteilung | 6 |
| § 12 Vollstreckung | 7 |
| § 13 Bauabrechnung | 7 |
| § 14 Zahlungspflicht | 7 |
| § 15 Fälligkeit | 7 |
| C. Strassen | 7 |
| § 16 Mindestansätze | 7 |
| D. Wasserversorgung | 8 |
| I. Erschliessungsbeiträge | 8 |
| § 17 Bemessung | 8 |
| II. Anschlussgebühr | 8 |
| § 18 Bemessung | 8 |
| § 19 Zahlungspflicht | 8 |
| § 20 Sicherstellung, Erhebung | 9 |
| III. Benützungsgeld (Wasserzins) | 9 |
| § 21 Benützungsgeldern | 9 |
| § 22 Bemessung | 9 |
| § 23 Grundgebühr | 9 |
| § 24 Verbrauchsgebühr | 9 |
| § 25 Sonderfälle | 9 |

| | |
|---|----|
| E. Abwasser | 10 |
| I. Erschliessungsbeiträge | 10 |
| § 26 Bemessung | 10 |
| § 27 Sanierungsleitungen | 10 |
| II. Anschlussgebühr | 10 |
| § 28 Bemessung | 10 |
| § 29 Ersatzbauten, Zweckänderung | 10 |
| § 30 Zahlungspflicht | 11 |
| § 31 Sicherstellung, Erhebung | 11 |
| III. Benützungsg Gebühr | 11 |
| § 32 Grundsatz | 11 |
| § 33 Bemessung Verbrauchsgebühr | 12 |
| Zweiter Teil | 12 |
| Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht | 12 |
| § 34 Ersatzabgabe | 12 |
| § 35 Zahlungspflicht | 12 |
| Dritter Teil | 13 |
| Rechtsschutz, Vollzug und Übergangsbestimmungen | 13 |
| § 36 Rechtsschutz, Vollstreckung | 13 |
| § 37 Inkrafttreten | 13 |
| § 38 Übergangsbestimmungen | 13 |
| Anhang | 14 |
| Tarif der Gebühren und Ersatzabgaben | 14 |
| Wasserversorgung | 14 |
| Abwasser | 15 |
| Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht | 16 |
| Allgemein | 16 |

Die Einwohnergemeinde Ennetbaden gestützt auf § 34 Abs. 3 und § 58 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 35 Abs. 5 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

beschliesst:

Erster Teil

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verteilung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer/-innen.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Für die Kosten der Erstellung, Änderung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümer/-innen

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus einer Verbrauchsggebühr und zusätzlich beim Wasser eine Grundgebühr.

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Anpassungen Anschlussgebühren und Ersatzabgaben ²Die in Franken festgelegten Anschlussgebühren und Ersatzabgaben basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. Oktober 2000. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

³Die Benützungsgebühren werden entsprechend der Finanzierungslage und der Teuerung mit dem jährlichen Budget der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung angepasst.

⁴Die jeweils aktuellen Gebühren und Ersatzabgaben sind im Anhang aufgeführt.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Wo ein selbstständiges Baurecht besteht, ist die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer zahlungspflichtig.

§ 6

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe der kantonalen Verordnung über Skonto, Vergütungs- und Verzugszinsen (Zinsverordnung) vom 22. November 2000 berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann auf Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung (Umgestaltung) gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer/-innen mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

An Stelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

Mindestansätze Die Grundeigentümer/-innen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung (Umgestaltung) von Strassen. Sie tragen in der Regel die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich. Bei Neuerschliessungen tragen die Grundeigentümer/-innen mindestens 2/3 der Erstellungskosten.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

Bemessung Die Grundeigentümer/-innen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich.

II. Anschlussgebühr

§ 18

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

²Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (AbauV). Hinzu kommen auch Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden, insbesondere Nutzflächen, in Dach-, Attika- und Untergeschossen.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, zu bezahlen und zwar unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁵Für fest installierte Schwimmbäder erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 19

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 20

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach der Zahlungsverfügung fällig.

³Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21

Benützungsgebühren ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Gebühren werden halbjährlich erhoben.

§ 23

Grundgebühr Die Gemeinde erhebt eine Grundgebühr entsprechend dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 24

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Für nicht gemessenen Wasserbezug (Garagen, Ausnahmen etc.) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Höhe ist dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen. Die Ablesung erfolgt halbjährlich.

§ 25

Sonderfälle ¹Für Bauwasser ist pro m³ umgebauten Raum (nach SIA) eine Verbrauchsgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

²Sofern der Wasserverbrauch gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 23 und 24 berechnet.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 26

Bemessung Die Grundeigentümer/-innen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich.

§ 27

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen.

II. Anschlussgebühr

§ 28

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche und entwässerte Hartflächen gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

²Die Bruttogeschossfläche BGF berechnet sich nach der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (AbauV). Hinzu kommen auch Nutzflächen, die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden, insbesondere Nutzflächen, in Dach-, Attika- und Untergeschossen.

³Für fest installierte Schwimmbäder, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

⁴Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung ¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben unabhängig davon, ob durch die bauliche Veränderung die Abwasseranlage mehr beansprucht wird.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 30

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 31

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Anschlussgebühren. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

³Die Anschlussgebühren sind auch dann fällig, wenn gegen die Zahlungsverfügung Beschwerde geführt wird.

III. Benützungsgebühr

§ 32

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt halbjährlich.

²Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

Bemessung
Verbrauchs-
gebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Benützung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserbezug. Für nicht gemessenen Wasserbezug (Garagen, Ausnahmen etc.) wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Höhe ist dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entnehmen.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Zweiter Teil

Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

§ 34

Ersatzabgabe

¹Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs gemäss § 25 Abs. 1 ABauV beträgt ein Viertel der Kosten, die für die benötigte Fläche (25 m², eingeschlossen Verkehrsflächenanteil) und den Bau aufzuwenden wären.

² Die Gemeinde erhebt pro nicht erstellten Abstellplatz eine Ersatzabgabe gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

³Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

§ 35

Zahlungspflicht

¹Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind. Die rechtskräftige Abgabeverfügung ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

²Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann Sicherstellung verlangt werden.

Dritter Teil
Rechtsschutz, Vollzug und Übergangsbestimmungen

§ 36

Rechtsschutz,
Vollstreckung

Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen § 35 BauG und für die Ersatzabgabe zur Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege

§ 37

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und ersetzt die Bestimmungen des Wasserreglementes vom 27. August 1981 (§§ 20 – 31) und des Abwasserreglementes vom 27. August 1981 (§§ 44 – 58) inkl. des Tarifs und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

§ 38

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. November 2001

Der Gemeindeammann:
Dieter Gerber

Der Gemeindeschreiber:
Anton Laube

Anhang "Tarif der Gebühren und Ersatzabgaben"

A. Wasserversorgung

1. Anschlussgebühren

1.1 Wohnhäuser

pro m² gesamte Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute Fr. 45.—

1.2 Gewerbe- und Industriebauten

pro m² gesamte Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute Fr. 45.—

1.3 Schwimmbäder

pro m³ Nettoinhalt Fr. 90.—

2. Benützungsgebühren (Wasserzins)

2.1 Grundgebühr

Nennwert des Wasserzählers

bis 1 Zoll pro Jahr Fr. 50.—

über 1 Zoll pro Jahr Fr. 100.—

2.2 Verbrauchsgebühr

a) pro m³ gemessener Wasserbezug Fr. 1.70

b) Pauschale pro Hahn für ungemessener Wasserbezug Fr. 60.—

2.3 Bauwasser

pro m³ umgebauter Raum nach SIA Ordnung Fr. —.20

Sofern der Wasserverbrauch gemessen wird, werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss Ziffer 2.1 und 2.2 berechnet.

B. Abwasser

1. Anschlussgebühren

1.1 Wohnhäuser

- a) pro m² gesamte Bruttogeschossfläche für Wohnbauten Fr. 55.—
- b) pro m² entwässerte Hartfläche (Dächer, Vorplätze usw.) Fr. 30.—
- c) pro m² extensiv begrünte Flachdächer Fr. 15.—

1.2 Gewerbe- und Industriebauten

- a) pro m² gesamte Bruttogeschossfläche Fr. 45.—
- b) pro m² entwässerte Hartfläche (Dächer, Vorplätze usw.) Fr. 30.—
- c) pro m² extensiv begrünte Flachdächer Fr. 15.—

1.3 Schwimmbäder

- pro m³ Nettoinhalt Fr. 50.—

2. Benützungsgebühr

2.1 Verbrauchsgebühr

- a) pro m³ gemessener Frischwasserbezug Fr. 1.80
- b) Pauschale pro Hahn für ungemessener Wasserbezug Fr. 60.—

C. Ersatzabgabe für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

Ersatzabgabe pro Abstellplatz

Fr. 7'000.—

D. Allgemein

1. Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Tarife gemäss Ziffer A, B und C verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

2. Inkrafttreten

Der vorstehende Tarif tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dieser Tarif wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2001 genehmigt.

Der Gemeindeammann:
Dieter Gerber

Der Gemeindeschreiber:
Anton Laube